

## **Wahlordnung des Hausärzterverbandes Brandenburg e.V.**

### **§1 Grundzüge**

Die nachfolgende Wahlordnung regelt die Delegiertenwahl des HÄVBB eV. , sie ergänzt insofern die Satzung und ist Teil derselben.

Für Wahlen zum Vorstand und für die Kassenprüfer wird aktuell aus der Delegiertenversammlung ein Wahlleiter benannt. Das ist ein Delegierter, der nicht für eines der Ämter kandidiert.

### **§2 Wahlausschuss**

1. Der Vorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten einen Wahlausschuss für die Durchführung der Delegiertenwahl.
2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
5. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle.

### **§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Der Wahlausschuss teilt sämtlichen Mitgliedern des HAEVBB durch Rundschreiben mit:
  - a) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die für die Einreichung geltende Frist, die mindestens vier Wochen beträgt.
  - b) die Zahl der zu wählenden Delegierten,
  - c) Zeitrahmen der Wahl.
2. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung und teilt sie dem Vorstand mit. Der Vorstand benennt die zugelassenen Kandidaten in seiner Einladung zur Wahl.  
Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen.  
Der Wahlausschuss führt die Wahl durch, sein Vorsitzender ist Wahlleiter.
3. Der Wahlausschuss entscheidet über Wahlanfechtungen.
4. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Geschäftsstelle und im Benehmen mit dem Vorstand Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten
6. Das Rundschreiben der ersten Wahlbekanntmachung enthält
  - a) die Aufforderung an die Wahlberechtigten (das sind alle ordentlichen Mitglieder des HAEVBB, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
  - b) die Zahl der wählenden Delegierten,
  - c) einen Hinweis auf den Zeitrahmen der Wahl, die als Briefwahl durchzuführen ist.

7. Mit der Versendung der ersten Wahlbekanntmachung teilt der Wahlausschuss die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis mit.

#### **§4 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 16.00 Uhr des letzten Tages der hierfür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung unter Beurkundung von Tag und Zeit ihres Eingangs, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist und dem Wahlleiter zu übermitteln sind.
2. Wahlvorschläge müssen den Vorgeschlagenen eindeutig bezeichnen und sollen Familienname, Vorname und Praxisanschrift enthalten. Dem Wahlvorschlag sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.
3. Vorgeschlagen werden kann nur, wer zum Zeitpunkt des Vorschlages Mitglied im HAEVBB ist.
4. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

#### **§5 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge(Zweite Bekanntmachung)**

Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung gesetzten Frist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.  
§ 12 bleibt unberührt.

#### **§6 Abschlussunterlagen**

1. Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Abstimmungsunterlagen, welche nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Praxisanschrift oder Wohnanschrift enthalten, nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen werden zur Briefwahl an alle Mitglieder des HAEVBB versandt. Dabei ist darauf hinzuweisen,
  - a) dass das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann;
  - b) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat;
  - c) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und
  - d) dass die gewählten Bewerber durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
3. Weiterhin hat der Wahlausschuss die für die Rückgabe der Wahlunterlagen bestimmten Stelle und die Zeit, bis zu der dies zu geschehen hat, bekannt zu geben.

#### **§7 Stimmenabgabe**

1. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlämter durch die Wahl zu besetzen sind.
2. Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet.

## **§8 Wahlmodus**

1. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet über die Zuteilung des zu besetzenden Wahlamtes das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Delegierten, rückt der Nachfolgende auf der Liste der Gewählten Delegierten nach. Falls kein Nachrücker mehr zur Verfügung steht, bleibt dieses Amt bis zum Ende der Wahlperiode vakant.
3. Die Delegiertenversammlung wird für vier Jahre gewählt. Eine Erhöhung der Zahl der Delegierten durch Zunahme der Mitgliederzahl (§ 9, Abs.2 der Satzung 20:1) bleibt bis zur nächsten Delegiertenwahl unberücksichtigt.

## **§9 Ermittlung des Wahlergebnisses**

1. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Wahlzettel fest.
2. Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
3. Sofern
  - a) ein Stimmzettel kein oder mehrere Wahlkreuze enthält als Wahlämter zu besetzen sind oder
  - b) der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,wird der Wahlzettel mit einem Vermerk der Beanstandung zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
4. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Wahlungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen gezählt.

## **§10 Wahlniederschrift**

1. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift enthält:
  - a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
  - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
  - c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler;
  - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
  - e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

## **§11 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlleiter gibt unverzüglich das Wahlergebnis bekannt und fordert die gewählten Bewerber auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
  - a) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
  - b) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
2. Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Absatz 1 gilt entsprechend. Dies gilt auch für das vorzeitige Ausscheiden eines Gewählten aus seinem Amt

3. Der Wahlleiter verkündet nach Annahme der Wahl das Wahlergebnis und weist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hin.

## **§12 Wahlanfechtung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
5. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

## **§13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wahlvorschlag, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder durch Rundschreiben in Kraft.